



Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: marktgemeinde@passail.at oder gde@passail.gv.at

www.passail.at

Antrag auf Förderung für Haus- u. Hofzufahrten

Zutreffendes bitte ankreuzen

Formulare bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

1. Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN:

Familiename		Vorname		Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefonnummer			E-Mail-Adresse		
Name Bankinstitut		IBAN		BIC	

Ich ersuche um Gewährung einer Förderung für: (bitte ankreuzen)

Zuschuss für Haus- und Hofzufahrt ab 100 m Länge

30 % der Baukosten netto, abzgl. sonst. Förderungen (max. € 5.000,00)

Objektadresse:

2. Erforderliche Nachweise

Rechnung und Zahlungsnachweis über die durchgeführten Arbeiten.

3. Erklärung des Antragsstellers/der Antragstellerin:

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien der Gemeinde Passail für Förderung der Haus- und Hofzufahrten bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne (siehe Seite 2+3 des Antragsformulars). Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass meine Angaben richtig sind.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

(vom Gemeindeamt auszufüllen!)

Rechnung und Zahlungsnachweis über die durchgeführten Arbeiten	ja	nein
Hauptwohnsitz in Passail	ja	nein
Förderungsvoraussetzungen sind erfüllt, daher kann die Förderung gewährt werden	ja	nein
Besichtigung vor Ort: Datum/Unterschrift:	Lfm:	
Im Budget erfasst: Jahr	Auszahlungsbetrag:	

RICHTLINIEN

für die Förderung von Haus- u. Hofzufahrten

1. Die Marktgemeinde Passail gewährt Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Passail einen Zuschuss zur Sanierung von Haus- und Hofzufahrten.
2. Diese einmalige Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Passail im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel und es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch.
3. Gefördert werden Zufahrtstraßen ab einer Länge von 100 m für ständig bewohnte Objekte, ausgenommen ist der Hofbereich.
4. **Förderhöhe bzw. Deckelung:**
30% Zuschuss von den Baukosten (Netto)
Eigenleistungen werden bei den Baukosten nicht berücksichtigt. Ebenso in Abzug gebracht werden sämtliche Förderungen von anderen Stellen.
Die Obergrenze der Förderung beträgt € 5.000,00 pro Straße.
5. **Bedingungen:**

Für jede Förderung muss für die Antragstellung vor Baubeginn, ein Angebot einer Baufirma vorliegen.

Die Besichtigung und Bestimmung der Laufmeter für die Förderung erfolgt durch die Gemeinde vor Ort.

Die Förderzusagen erfolgen schriftlich durch die Gemeinde.

Danach kann mit dem Bau der Straße begonnen werden.

6. Diese Förderung wird einmalig in einer Frist von 20 Jahren ausbezahlt.
7. Über Ansuchen, welche nicht den Richtlinien entsprechen, und eine Behandlung wünschenswert erscheinen lassen, entscheidet der Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat endgültig.
8. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
9. Beschlussfassung im Gemeinderat per 10.02.2022 (GZ: GR01/2022-740)